

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kinderehen in Baden-Württemberg im Jahr 2018

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Kinderehen es im Jahr 2018 nach ihrer Kenntnis im Land gab, unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer;
2. wie alt die betroffenen Kinder waren;
3. welchen Geschlechts die betroffenen Kinder waren (mit prozentualer Aufteilung in weiblich und männlich);
4. wie viele dieser Kinderehen zwischen einer minderjährigen weiblichen und volljährigen männlichen Person und umgekehrt geschlossen wurden;
5. wie viele deutsche Staatsangehörige 2018 unter den volljährigen männlichen Partnern waren, die eine minderjährige weibliche Person heirateten;
6. wie viele der Betroffenen bereits vor der Einreise nach Baden-Württemberg verheiratet waren;
7. ob ihr bekannt ist, wie viele Kinderehen in Deutschland nach rein islamischem Ritus ohne Beteiligung deutscher Standesämter geschlossen wurden;
8. ob sie Anhaltspunkte dafür hat, dass in Moscheen in Deutschland Kinderehen nach islamischem Ritus ohne Beteiligung deutscher Standesämter geschlossen wurden oder werden;
9. welche Maßnahmen 2018 ergriffen wurden, um den betroffenen Kindern zu helfen sowie Kinderehen zu unterbinden, und welche Maßnahmen künftig beabsichtigt sind;

10. wie viele der im Jahr 2018 geschlossenen Kinderehen angefochten und/oder annulliert wurden;
11. wie sie sich im aktuellen Fall der Klage eines Syrers auf Anerkennung seiner Ehe mit einem Kind, welche er in Syrien nach ausländischem Recht schloss, positioniert.

05.02.2019

Berg, Dürr, Rottmann, Pfeiffer, Palka AfD

Begründung

Aus einem Artikel von Welt Online vom 14. Dezember 2018 geht hervor, dass der Bundesgerichtshof die gesetzliche Regelung über die Unwirksamkeit von Kinderehen, die nach ausländischem Recht geschlossen wurden, für grundgesetzwidrig hält. Das Oberlandesgericht Bamberg qualifizierte die in Syrien geschlossene Ehe zwischen einer 14-Jährigen und ihrem volljährigen Cousin als wirksam. Die Ehe ist somit wirksam und der Mann Vormund seiner minderjährigen Frau.

Nach der seit 2017 geltenden Regelung zur Bekämpfung von Kinderehen gilt, dass eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe nach deutschem Recht ohne einzelfallbezogene Prüfung grundsätzlich als Nichtehe zu qualifizieren ist, wenn der Minderjährige zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2019 Nr. 2 0141.5/16/5651 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Kinderehen es im Jahr 2018 nach ihrer Kenntnis im Land gab, unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer;*
- 2. wie alt die betroffenen Kinder waren;*
- 3. welchen Geschlechts die betroffenen Kinder waren (mit prozentualer Aufteilung in weiblich und männlich);*
- 4. wie viele dieser Kinderehen zwischen einer minderjährigen weiblichen und volljährigen männlichen Person und umgekehrt geschlossen wurden;*
- 5. wie viele deutsche Staatsangehörige 2018 unter den volljährigen männlichen Partnern waren, die eine minderjährige weibliche Person heirateten;*
- 6. wie viele der Betroffenen bereits vor der Einreise nach Baden-Württemberg verheiratet waren;*

Zu 1. bis 6.:

Statistische Angaben zu Kinderehen in Baden-Württemberg für das Jahr 2018 liegen nicht vor. Zwar werden statistische Angaben zu verheirateten Minderjährigen

nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz erhoben. Daraus lässt sich die Zahl der Verheirateten nach dem Alter darstellen. Allerdings liegen für das Berichtsjahr 2018 die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung noch nicht vor.

Es liegen bislang nur Angaben zu Kinderehen in Baden-Württemberg von der landesweit zuständigen Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) für die Beantragung von Eheaufhebungen nach § 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB vor. Vom 1. September 2015 bis zum 31. Dezember 2018 sind dem Regierungspräsidium insgesamt 41 Kinderehen bekannt geworden. Bei sämtlichen bekannt gewordenen Kinderehen wurde die Ehe zwischen einer minderjährigen weiblichen und einer volljährigen männlichen Person geschlossen. Unter den volljährigen männlichen Ehegatten befand sich ein Ehegatte, der auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Sämtliche der vorgenannten Kinderehen wurden im Ausland geschlossen.

Das Alter der betroffenen minderjährigen Personen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Alter der Ehefrau zum Zeitpunkt der Eheschließung	Anzahl der Fälle
13	1
14	4
15	5
16	9
17	22

7. *ob ihr bekannt ist, wie viele Kinderehen in Deutschland nach rein islamischem Ritus ohne Beteiligung deutscher Standesämter geschlossen wurden;*

8. *ob sie Anhaltspunkte dafür hat, dass in Moscheen in Deutschland Kinderehen nach islamischem Ritus ohne Beteiligung deutscher Standesämter geschlossen wurden oder werden;*

Zu 7. und 8.:

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und ggf. wie viele Kinderehen in Deutschland nach rein islamischem Ritus ohne Beteiligung deutscher Standesämter geschlossen wurden oder werden. Die religiöse Ehe untersteht der Selbstorganisation der Religionsgemeinschaften, die vom Staat geschützt ist, solange sie sich im Rahmen der für alle geltenden Gesetze bewegt (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung). Die in Deutschland rein religiös geschlossene Ehe entfaltet für den Staat keine rechtliche Wirkung.

9. *welche Maßnahmen 2018 ergriffen wurden, um den betroffenen Kindern zu helfen sowie Kinderehen zu unterbinden, und welche Maßnahmen künftig beabsichtigt sind;*

Zu 9.:

Den Jugendämtern stehen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Zusammenhang mit Kinderehen unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung.

Gemäß § 42 a Absatz 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein Kind oder Jugendlicher ist dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. Wird ein verheiratetes ausländisches Kind oder ein verheirateter ausländischer Jugendlicher gemäß § 42 a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, veranlassen die Jugendämter gemäß § 42 Absatz 3 SGB VIII beim Familiengericht unverzüglich die Bestellung eines Vormundes.

Außerdem können unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, gemäß § 19 SGB VIII gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Unterkunft betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Von diesen Möglichkeiten haben die Jugendämter im Jahr 2018 in der Praxis Gebrauch gemacht. Einzelheiten des Vorgehens der Jugendämter hat das Ministerium für Soziales und Integration im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme zu dem Änderungsantrag der Fraktion Grüne und der Fraktion der CDU zu dem Antrag der Fraktion der AfD, LT-Drs. 16/1077, Kinderehen verbieten und Kinderschutz stärken – LT-Drs. 16/5110 – über den Landkreistag Baden-Württemberg und den Städtetag Baden-Württemberg bei den 46 baden-württembergischen Jugendämtern abgefragt. Auf das Ergebnis in der oben angeführten Stellungnahme wird verwiesen. Ein akuter Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

10. wie viele der im Jahr 2018 geschlossenen Kinderehen angefochten und/oder annulliert wurden;

Zu 10.:

Dem Regierungspräsidium Tübingen wurden im Jahr 2018 insgesamt fünf Fälle vorgelegt, in denen die Kinderehe im Jahr 2018 geschlossen wurde. Im Hinblick auf diese Ehen wurde beim jeweils örtlich zuständigen Familiengericht ein Antrag auf Eheaufhebung gestellt. Zwei der Anträge wurden aufgrund von Härtefällen vom Gericht abgelehnt. Ein Antrag wurde vom Regierungspräsidium Tübingen zurückgenommen, da die Ehegatten unbekannt ins Ausland verzogen sind. In diesem Fall konnte bereits die Antragsschrift nicht mehr zugestellt werden, daher war auch eine Fortsetzung des Verfahrens nicht möglich. In den übrigen zwei Verfahren stehen die gerichtlichen Entscheidungen noch an.

11. wie sie sich im aktuellen Fall der Klage eines Syrers auf Anerkennung seiner Ehe mit einem Kind, welche er in Syrien nach ausländischem Recht schloss, positioniert.

Zu 11.:

Über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen hat allein das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden. Nach Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht für Parlamentsgesetze ein Verwerfungsmonopol. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist daher abzuwarten.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär